



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Landau
Marktstraße 50
76829 Landau

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

07.03.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 463-2 LD/21a	10.05.2022 und	Lucas Herbeck	+49 651 9494-622
Bitte immer angeben!	07.10.2022, Az.:	lucas.herbeck@add.rlp.de	+49 651 9494-711622
	20.10.04.04		

**Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP);
Beendigung des Konsolidierungsvertrages und gleichzeitiges Ausscheiden aus
dem KEF-RP**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.05.2022 und 07.10.2022 haben Sie um Verbleib im kommunalen Entschuldungsfonds, aufgrund des unmittelbaren Wiederanstiegs der Liquiditätskredite, gebeten.

Hierzu ergehen folgende

Entscheidungen:

1. Der Vertrag über den Kommunalen Entschuldungsfonds zwischen der Stadt Landau und dem Land Rheinland-Pfalz vom 04.11.2015 endet vorläufig zum 31.12.2021.
2. Der Antrag vom 10.05.2022 und 07.10.2022 auf Bewilligung einer darüberhinausgehenden Entschuldungshilfe wird abgelehnt.

1/4

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



Begründung:

Die Stadt Landau nimmt auf der Grundlage des Konsolidierungsvertrages vom 04.11.2015 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Landau am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil.

Gem. § 2 des Konsolidierungsvertrages beläuft sich bei einer Jahresleistung des Entschuldungsfonds i. H. v. 3.381.639 € der von der Stadt vertraglich zugesagte kommunale Drittelanteil auf mindestens 1.127.213 € und die jährliche Entschuldungshilfe auf 2.254.426 € (2/3-Anteil).

Insgesamt war die Stadt in der Lage, ihre Liquiditätskredite gegenüber dem Stand zum 31.12.2020 von 22.000.000 € um 4.079.392,32 € auf 17.920.607,68 € zum 31.12.2021 zu reduzieren.

Danach beläuft sich das realisierte Konsolidierungsergebnis (IST-Betrag) auf 4.079.392,32 € und überschreitet damit den in § 2 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages jährlich geschuldeten Konsolidierungsbeitrag i. H. v. 2.705.311,20 € (80 % der auf die Stadt entfallenden Jahresleistung) um 1.374.081,12 €.

Vertragsgemäß (§ 6 des Konsolidierungsvertrages) endet die Teilnahme am KEF-RP spätestens am 31.12.2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31.12.2009 (hier: „Ist-Größe“ zum 31.12.2009 lt. „Konsolidierungspfad“ = 64.815.466 €; Drittelgrenze somit 21.605.155,34 €) vermindert wurde (erstmalige Unterschreitung der Drittelgrenze zum 31.12.2021 lt. Konsolidierungspfad = 17.920.607,68 €).

Der maßgebende Liquiditätskreditbetrag zum 31.12.2021 beläuft sich demnach auf 17.920.607,68 € und unterschreitet die in § 6 des Vertrages maßgebliche Drittelgrenze i. H. v. 21.605.155,34 € um 3.684.547,66 €. Die Stadt Landau hat damit ihr Konsolidierungsziel erreicht und scheidet aus dem kommunalen Entschuldungsfonds



Rheinland-Pfalz aus, so dass der Konsolidierungsvertrag automatisch zum 31.12.2021 endete.

Hinsichtlich der Ausnahmeregelung des § 6 des Konsolidierungsvertrages zum Verbleib im Kommunalen Entschuldungsfonds, trotz Unterschreitung der Drittelgrenze, wird ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite vorausgesetzt. Für das Greifen der Ausnahme des unmittelbaren Wiederanstiegs bedarf es einer sachlichen und zeitlichen Kausalität zwischen dem Ereignis, das zum Absinken der Liquiditätskredite unter die Drittelgrenze geführt hat, und dem Ereignis, das zum Wiederanstieg der Liquiditätskredite über die Drittelgrenze geführt hat bzw. führen wird.

In Ihren Schreiben vom 10.05.2022 und 07.10.2022 konnten Sie den vorstehend beschriebenen kausalen Zusammenhang nicht darlegen.

Sie führen aus, dass die Entwicklung der Liquiditätskreditverschuldung, vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine, nicht abgeschätzt werden könne und dadurch ausgelöste Flüchtlingsbewegungen zu zusätzlichen Belastungen führen. Auch weitreichende Ereignisse wie die Preisentwicklung der Energiemärkte, der Fachkräftemängel und der Wandel in der Automobilindustrie sorgen für steigende Kosten bzw. sinke Einnahmen auf städtischer Seite.

Die von Ihnen aufgeführten Umstände sind zum Teil nicht bzw. nur schwierig im Haushalt planbar und auf Entwicklungen und damit verbundene, notwendige Entscheidungen zurückzuführen, die unter Umständen nicht vorhergesagt werden können, und nahezu alle Kommunen im Land Rheinland-Pfalz tangieren.

Des Weiteren ist ein Verbleib im Kommunalen Entschuldungsfonds aufgrund der von Ihnen beschriebenen Auswirkungen ebenfalls nicht in Betracht zu ziehen, da die Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte in den letzten Jahren nicht nur die rd. 600 KEF-RP-Teilnehmer, sondern alle Kommunen im Land gleichermaßen betreffen. Eine zusätzliche Unterstützung einiger KEF-RP-Teilnehmer ist demnach nicht möglich.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: add@poststelle.rlp.de,

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Christiane Luxem

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.